

KFO

Anforderungen an die QS-Datenbank

Dokument-Version 1.0
Ausgabe vom 30.09.2016

Historie

Datum	Version	Beschreibung	Autor
04.05.2016	0.1	Initialerstellung	Peter Ginzel
21.05.2016	0.2	Überarbeitung nach Ergebnissen der techn. Unterarbeitsgruppe	Peter Ginzel
25.05.2016	0.3	Überarbeitung nach Durchsprache in der techn. Unterarbeitsgruppe	Peter Ginzel
31.05.2016	0.4	Überarbeitung nach Trägersitzung	Peter Ginzel
15.06.2016	0.5	Zusatz Import-Schnittstelle	Peter Ginzel
30.09.2016	1.1	Reviewergebnis eingearbeitet	Peter Ginzel

Inhalt

Anforderungen an die QS-Datenbank	1
1 Zusammenfassung	3
2 Allgemeines	4
2.1 Definitionen und Zuständigkeiten	4
2.2 Dateneintrag.....	5
2.3 Datenprüfungen.....	6
2.4 Zugriffsrechte.....	7
2.5 Benutzeroberfläche	8
2.6 Sicherung, Archivierung und Löschung der Daten	8
2.7 Datenschutz	8
2.8 Durchführung von Sanktionen	8
3 Daten der QS-Datenbank	9
4 Auswertungen.....	11
4.1 Automatisierte Auswertungen.....	11
4.2 Manuelle Auswertungen	12
5 Übergangsregelung	12
6 Import-Schnittstelle	13

1 Zusammenfassung

In dem fachlichen Koordinationsmeeting vom 09.03.2016 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Träger stimmen einer zentralen Datenbank für die Ablage der Ergebnisse der Qualitätssicherung gem. §26 des KVO-GV zu. Diese Datenbank ermöglicht die trägerübergreifende Auswertung der letzten 100 Behandlungen eines KFO durch den gebietszuständigen Träger. Im Falle von notwendigen Sanktionen müssen über die enthaltenen Informationen auch die zu den Sanktionen führenden Fälle bei den involvierten Trägern ausgehoben werden können.

In diesem Papier werden die Anforderungen an eine KFO-Qualitätssicherungsdatenbank (kurz QS-DB) auf Basis der fachlichen Anforderungen der Träger aus den derzeit (April/Mai 2016) laufenden fachlichen Workshops konsolidiert dargestellt. Die Workshops legen die fachlichen Abläufe und Festlegungen für KFO trägerübergreifend fest und finden unter der Leitung Hr. Plass (HVB) statt.

Die QS-Datenbank dient ursächlich zur Buchführung über abgeschlossene oder abgebrochene KFO-Behandlungen und ermöglicht Auswertungen zur Ermittlungen von Verstößen gegen die vertraglich vereinbarten Qualitätsrichtlinien. Dazu werden jeweils zum Beginn und zum Ende (bzw. Abbruch) der Behandlung die jeweils vorliegenden Daten vom Qualitätssichernden Träger eingegeben.

Über die QS-Datenbank können die Behandlungsergebnisse eines Vertragspartners abgerufen werden, die dann im Bedarfsfall zu Sanktionen führen. Eine weitergehende Verwendung der QS-Datenbank zur Verfolgung bzw. Buchführung über Sanktionierungen ist nicht vorgesehen.

Spezielle planungstechnische Auswertungen (z.B. Verteilung und Anzahl von Indikationen) können im Einzelfall nach Abstimmung mit den Trägern entworfen werden.

Die QS-Datenbank wird bewusst einfach gehalten, einerseits um den Aufwand und die Zeitspanne bis zum Einsatz gering zu halten und andererseits um die praktischen Erfahrungen aus dem Betrieb abzuwarten.

Die Realisierung der QS-Datenbank soll über bereits vorhandene (Standard-)Software abgewickelt werden und soll keine zusätzlichen Lizenzen für Betrieb oder Zugriff benötigen.

2 Allgemeines

2.1 Definitionen und Zuständigkeiten

Folgende Rollen wurden im Rahmen der fachlichen Arbeitsgruppe definiert, wobei ein Träger eine oder mehrere Rollen einnehmen kann (siehe auch Besprechungsprotokoll „KFO – fachliche Prozesse Übertragung von Daten und QS-DB“ vom 24.05.2016). In der überwiegenden Anzahl der Fälle werden alle Rollen durch einen Träger abgewickelt. Unten sind nur die für die QS-Datenbank relevanten Teile wiedergegeben.

Leistungszuständiger KV-Träger

Ist jener Träger, bei dem der Patient einen Versicherungsanspruch hat

- bei einem mehrfachen Anspruch jener Träger, der bei der ersten Inanspruchnahme der Leistung gewählt wurde
- bei mehrfachen Anspruch der Träger, der nach Wegfall des zweiten Trägers (zuerst gewählt) leistungsständig ist

Abrechnungszuständiger Träger

Ist jener Träger, über den der Vertragspartner abrechnet

- Entgegennahme der vertraglich vorgesehenen Unterlagen (§ 26 KFO-GV) für die QS
- Bei Beauftragung eines anderen Trägers mit der Qualitätssicherung: Zur Verfügung stellen der QS-Unterlagen der einzelnen Fälle an den qualitätssichernden Träger.

Qualitätssichernder KV-Träger (QS-Träger)

Ist der abrechnungszuständige KV-Träger bzw. jener KV-Träger, der durch den abrechnungszuständigen KV-Träger für die QS beauftragt wurde. Aufgaben sind:

- Entgegennahme der QS-Unterlagen vom abrechnungszuständigen Träger,
- medizinische Beurteilung und Feststellung der QS-Parameter
- Durchführung der Eintragungen in die QS-DB.

Sanktionsmechanismus betreibender KV-Träger:

Ist die für den VP örtlich zuständige GKK.

- Beobachtung der gesammelten, in die QS-DB eingetragenen Ergebnisse
- Einleitung des Sanktionsmechanismus und Verständigung aller anderen KV-Träger im Bundesland

2.2 Dateneintrag

Alle Einträge in die QS-Datenbank sind, wie oben angeführt, vom qualitätssichernden Träger vorzunehmen. Änderungsanforderungen sind an diesen weiterzuleiten und von diesem zu prüfen und einzutragen. Dies stellt eine klare Verantwortungen und eine konsistente Vorgehensweise beim Eintrag sicher (klare Datenhoheit).

Der Eintrag von QS-Daten erfolgt durch den jeweiligen QS-Träger beim Vorliegen der Daten. Es sind immer alle für den Schritt notwendigen Daten auf einmal einzutragen, ein teilweiser Eintrag (nachbringen von Daten) ist nicht vorgesehen.

- Behandlungsbeginn: Ersteintrag nach Übergabe der Daten vom KFO
- Behandlungsende: Ergänzung der Daten und Abschluss des Falles
- Behandlungsabbruch: Ergänzung der Daten und Abschluss des Falles
- Storno eines Datensatzes: siehe unten
- Sanktionsstatus (im Sanktionsfall): Fall wurde im Sanktionsmechanismus geklärt und ist /ist nicht weiter zu berücksichtigen. Ggf. ist hier auch ein Storno eines Datensatzes mit einer Korrektur der Einschätzung vorzunehmen.

Stornierung von Datensätzen:

Eine Änderung von Daten in den Datensätzen darf nicht durchgeführt werden. Der betroffene Datensatz ist vom QS-Träger unter Angabe eines Stornogrundes zu stornieren und korrekt neu anzulegen. In der QS-DB werden neben dem Stornogrund auch das Datum und der stornierende Benutzer hinterlegt. Als Stornogründe sind vorzusehen:

- Fehleinschätzung KV-Träger
- Fehleinschätzung Leistungserbringer
- Eingabefehler
- Zuständigkeitswechsel (Trägerwechsel)
- Irrtümliche Anlage eines Falles (keine Neuanlage eines Datensatzes)

Die stornierten Datensätze verbleiben als „Historie“ in der QS-Datenbank und können von den jeweils leseberechtigten Trägern lesend eingesehen werden. Sie können nicht mehr verändert werden und werden auch bei der Erstellung der QS-Auswertungen nicht berücksichtigt.

Beim Neuanlegen des Datensatzes aufgrund eines Stornos werden die Felder des neuen Datensatzes mit den Werten des stornierten Datensatzes vorbelegt.

Es ist kein Änderungsdienst vorzusehen, es erfolgt keine Verständigung Anderer über vorgenommenen Stornos. Dies hat bei Bedarf durch den Träger selbst zu erfolgen.

Durch Stornierungen können sich Änderungen zu inzwischen durchgeführten Auswertungen und damit auch in Sanktionsverfahren ergeben.

Weiters ist auch keine Historisierung in der QS-DB vorgesehen (z.B. zur Herstellung eines früheren Zustandes eines Datensatzes).

Übernahme eines Falles bei Zuständigkeitswechsel (Trägerwechsel)

Falls die Zuständigkeit für einen Fall zu einem anderen Träger wechselt, kann der neu zuständige Träger den QS-Datensatz wie folgt übernehmen:

- Stornierung und Neueintrag des Datensatzes (siehe oben)
- Eintrag des Behandlungsendes bzw. –abbruchs zu dem Fall. Durch Eingabe der VSNR kann ein QS-Träger den Fall auswählen und dann mit der Eingabe der notwendigen Daten beenden. Dies löst ein Storno des alten Datensatzes (mit Änderung der Zuständigkeiten) aus, das dann in der QS-Datenbank entsprechend nachverfolgt werden kann.

Es ist lt. Beschluss der Unterarbeitsgruppe keine explizite Übergabe eines Datensatzes von dem ursprünglich zuständigen QS-Träger an den neu zuständigen QS-Träger vorzusehen. Dies hat mehrere Konsequenzen:

- Jeder QS-Träger kann die Datensätze aller anderen Träger einsehen (z.B. durch Beginn einer Übernahme und darauffolgenden Abbruch der Aktion, nachdem die Daten angezeigt worden sind).
Dieses Vorgehen ist datenschutzrechtlich noch abzuklären (siehe dort).
- Die Übernahme eines Falles ist nicht abgesichert (kein 4-Augen Prinzip). Irrtümer können so erst später z.B. über unplausible Auswertungen oder dem Fehlen eines Falles erkannt werden
- Eine nicht bestätigte Übernahme kann zu Fehlern bzw. Inkonsistenzen in Auswertungen des zuerst zuständigen Trägers führen

2.3 Datenprüfungen

Die QS-Datenbank ist in der beschriebenen Version als Standalone-Tool geplant. Es erfolgt keine Vernetzung bzw. Abgleich der eingegebenen Daten mit anderen Quellen oder Stammdatensystemen (wie etwa mit OnyxCeph oder ZPV), wie z.B.

- Gültigkeit der Verträge (bzw. richtige Fachgruppen) beim VP
- Existenz des Patienten hinter der eingegebenen VSNR.
- Richtige Zuordnung zu den abrechnungs- bzw. leistungsrelevanten Trägern.

Diese Prüfungen sind durch den eingebenden Träger selbstständig davor durchzuführen.

Bei Erkennen von fehlerhaften Datensätzen z.B. über (unplausible) Auswertungen können diese über Storno und Neueintrag der Datensätze durch den QS-Träger korrigiert werden.

2.4 Zugriffsrechte

Ein Träger kann eine oder mehrere der folgenden Rollen einnehmen, die für jeden Fall angegeben werden. In einer Vielzahl der Fälle wird ein Träger alle Rollen einnehmen. Auswertungen und Statistiken können immer über die Datensätze gezogen werden, die sich im Lesezugriff der jeweiligen Rolle befinden.

Qualitätssichernder KV-Träger:

- Lesen/Schreiben aller von ihm in die QS-Datenbank selbst eingetragenen Daten (nicht nur eigene abrechnungszuständige Daten sondern auch zur Qualitätssicherung für einen beauftragenden anderen KV-Träger).
- Lesen aller im selben Versicherungsfall vorliegenden Daten (auch jener, die durch einen anderen zuvor qualitätssichernden KV-Träger eingegeben wurden).
- Stornieren und Neueintrag von Datensätzen (für die Übernahme von Daten anderer Träger bei Trägerwechsel des Falles)

Abrechnungszuständiger KV-Träger:

- Lesen aller in die QS-Datenbank eingetragenen Daten für die er als abrechnungszuständiger KV-Träger gekennzeichnet ist.

Leistungszuständiger KV-Träger:

- Lesen aller in die QS-Datenbank eingetragenen Daten für die er als leistungszuständiger KV-Träger gekennzeichnet ist

Sanktionsmechanismus betreibender KV-Träger (örtlich zuständige GKK):

- Lesen der für den Sanktionsmechanismus relevanten Datensätze

Der Zugriff erfolgt immer nur auf ganze Datensätze, es werden nicht z.B. aufgrund der Rolle nur einzelne Datenfelder des Datensatzes angezeigt.

Es werden keine weiteren Rollen vorgesehen (z.B. Vertreterrollen mit differenzierten Zugriffsrechten).

Alle Einträge und Stornos in der QS-Datenbank erfolgen durch den QS-Träger. Dieser wird vom abrechnungszuständigen Träger benannt. Wird vom qualitätssichernden Träger ein Institut o.ä. mit der Qualitätssicherung beauftragt, dann sind die Ergebnisse vom qualitätssichernden Träger in die Datenbank einzutragen und dort auch zu pflegen. Es ist kein externer Zugriff auf die QS-Datenbank vorgesehen.

Diese Regelung stellt sicher, dass die Verantwortung für die eingetragenen Daten immer bei einem KV-Träger liegt und nicht an eine externe Institution ausgelagert werden kann.

Die Berechtigungsverwaltung erfolgt zentral durch eine die QS-Datenbank betreuende Stelle (zentrale Administration und Betreuung). Sie ist in einer im Rahmen der Detailspezifikation noch detaillierter zu definieren (Berechtigungen und Abläufe der zentralen Administration, Prüfungen beim Eintrag von Berechtigungen, etc.).

2.5 Benutzeroberfläche

Zum Bedienung der QS-Datenbank ist eine geeignete, für einen normalen Fachbereichsmitarbeiter bedienbare Oberfläche vorzusehen.

Über die Benutzeroberfläche erfolgen nur syntaktische Prüfungen, wie etwa auf erlaubte Zeichenfolgen, Datumseingaben oder bei VSNR und VPNR die Prüfung auf richtiges Format inkl. Prüfziffern. Semantische und weitergehende Prüfungen, wie z.B. gegen Stammdatensysteme erfolgen nicht.

Über diese Oberfläche müssen alle Funktionen (je nach Berechtigung) zugänglich sein, insbesondere:

- Eintrag / Storno / Ergänzung von Datensätzen
- Auswertungen (übergreifende Auswertungen und Ausgabe einzelner Datensätze)
- Ausgabe von stornierten Datensätzen zu einem Fall
- Berechtigungsverwaltung (für die zentrale Administration)

2.6 Sicherung, Archivierung und Löschung der Daten

Da es sich hier nur um geringe Datenmengen handelt, ist vorerst keine (automatisierte) Löschung alter Daten vorgesehen. Dies kann ggf. in einer weiteren Ausbaustufe der QS-Datenbank geschehen.

Daher erfolgt auch keine Archivierung der Daten, eine Sicherung der Daten über die normalen Mechanismen der QS-Datenbank ist vorzusehen.

2.7 Datenschutz

In dieser Spezifikation wurde angenommen, dass durch die differenzierten Zugriffsrechte nur Berechtigte Zugriff auf die personenbezogenen Daten (lt. Datenschutzgesetz) haben und daher keine Verschlüsselung oder Anonymisierung von in der QS-DB gehaltenen Daten vorgenommen werden muss.

Es ist im Rahmen einer weiterführenden Spezifikation vor der Realisierung juristisch zu klären, inwieweit die in der QS-Datenbank gehaltenen Daten unter das Datenschutzgesetz fallen und daher anonymisiert werden müssen.

Weiters sind die Zugriffsrechte und Auswertungen auf Gesetzeskonformität zu prüfen. Insbesondere die Möglichkeit, QS-Datensätze anderer QS-Träger einzusehen bzw. ohne deren Zustimmung zu übernehmen, ist noch abzuklären.

Es ist auch noch abzuklären, ob ein Eintrag im Datenschutzregister erforderlich ist.

2.8 Durchführung von Sanktionen

Das Sanktionsverfahren wird von der QS-Datenbank durch die u.a. Auswertungen unterstützt. Das Einholen von Informationen beim abrechnungs- oder qualitätssichernden Träger liegt in der Verantwortung des den Sanktionsmechanismus durchführenden Trägers.

Als einziges Kennzeichen wird pro Fall mitgeführt, ob dieser bereits im Rahmen eines Sanktionsverfahrens geprüft wurde und ob er im weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist. Es wird keine weitere Buchführung über Sanktionsverfahren geführt, z.B. auch keine Kennzeichen für Ärzte, bei denen bereits ein Sanktionsverfahren durchgeführt wurde.

3 Daten der QS-Datenbank

In der QS-Datenbank werden folgende Daten gehalten bzw. sind beim Erstellen eines Eintrags anzugeben.

Dabei sind die einzelnen Datenfelder wie folgt gekennzeichnet:

- A: Bei Behandlungsbeginn (Ersteintrag) anzugeben
- E: bei Behandlungsende (Ende oder Abbruch) anzugeben

Organisatorische Info:

Datenfeld	Eintr	Default / Anmerkung
Qualitätssichernder Träger	A	Träger des Eintragenden
Ersteller des Datensatzes	A	Eintragender
Erstellungsdatum des Datensatzes	A	Aktuelles Datum

Leistungserbringer-Info

Datenfeld	Eintr	Default / Anmerkung
Vertragspartner oder Wahlbehandler (VP oder WB)	A	VP
VPNR des Leistungserbringers	A	Prüfung auf Checksumme
Name des Leistungserbringers (Vor und Zuname)	A	
Fachgebiet (FG)	A	
Bundesland des Leistungserbringers	A	Bestimmt den „sanktionsmechanismus betreibenden Träger“
Abrechnungszuständiger KV-Träger	A	Träger des Eintragenden

Anmerkung: Bei Eingabe einer VPNR sollen als Eingabehilfe die Felder Name, Bundesland und abrechnungszuständiger KV-Träger vorausgefüllt werden. Eine probate Vorgehensweise hier ist noch zu erarbeiten (z.B. periodische Übernahme von Daten aus ZPV oder Auswertung der bisherigen Eingaben in die QS-Datenbank).

Patienteninformation:

Datenfeld	Eintr	Default / Anmerkung
VSNR (Versicherungsnummer, Betreutennummer)	A	Prüfung auf Checksumme
Leistungszuständiger Träger	A	Träger des Eintragenden

Fallinformation:

Datenfeld	Eintr	Default / Anmerkung
Art der Leistung (IF, IB, HB)	A	
IOTN-Grad - Feststellung durch LE	A	
IOTN Feststellungsdatum LE	A	
IOTN-Grad - Feststellung durch QS-Träger	A	
IOTN Feststellungsdatum QS-Träger	A	Aktuelles Datum

Anmerkung: IOTN: eine Ziffer mit Zusatzmerkmal (Buchstabe)

Weitere Fallinformationen je nach Art der Leistung

IF (IOTN Feststellung): Keine weiteren Daten

IB (Interzeptive Behandlung):

Datenfeld	Eintr	Default / Anmerkung
Indikation a-m – Feststellung durch LE	A	
Feststellungsdatum der Indikation durch LE	A	
Indikation a-m – Feststellung durch QS-Träger	A	
Feststellungsdatum der Indikation durch QS-Träger	A	
Erreichen der Erfolgsannahme (J/N) - Überprüfung durch den QS-Träger	E	
Datum Behandlungsende durch LE	E	

HB (Hauptbehandlung)

Datenfeld	Eintr	Default / Anmerkung
PAR-Index Anfangswert (ganze Zahl, dreistellig)	A	
Datum Behandlungsbeginn LE	A	
PAR-Index Endwert (ganze Zahl, dreistellig)	E	
Datum Behandlungsende LE	E	
Behandlungsabbruch (J/N)	E	
Datum des Behandlungsabbruchs	E	

Anmerkung:

- Datum des Behandlungsabbruch zwingend im Anlassfall

4 Auswertungen

Es sind automatische und manuelle Auswertungen möglich.

Die Auswertungen erfolgen immer über die dem jeweiligen Träger lesend zur Verfügung stehenden Datensätzen.

4.1 Automatisierte Auswertungen

Folgende automatisierte Auswertungen erfolgen jährlich zum 31.05. in einem Lauf pro „Sanktionsmechanismus betreibenden Träger“. Der Betrachtungszeitraum ist das vergangene Kalenderjahr.

- Zusammen max. 5% der im Kalenderjahr anfallenden Fälle (bezogen auf die einzelnen fehlbeurteilten Werte, nicht auf die Anzahl der betrachteten Fälle)
 - IOTN-Feststellung (als Fehlbeurteilung sind jene Fälle zu berücksichtigen, die falsch als Vertragsleistung gewertet wurden)
 - Indikation a-m

(Für die FG 17, 27, 62 und 86 als VP und WB sowie FG 30 und 96 als WB erfolgt eine Vorbewilligung durch den leistungszuständigen KV-Träger – diesfalls sind die Daten, die zur Bewilligung geführt haben einzutragen, was im Ergebnis dazu führt, das die QS keine zu sanktionierende Werte zurückgibt.)

- Erfolgsannahme: Erhebliche Nichterreichung der Erfolgsannahme (10%) der IB-Fälle im Auswertzeitraum

Folgende automatisierte Auswertungen erfolgen quartalsmäßig in einem Lauf pro „Sanktionsmechanismus betreibenden Träger“. Die Auswertung erfolgt über die letzten 100 Fälle des jeweiligen Leistungserbringers (Datum des Behandlungsendes) rollierend:

- PAR-Index:
 - Nichterreichen der Erfolgsannahme von 70% Verbesserung
- Behandlungsabbruch:
 - Maximal 10% Abbrüche bzw. Behandlerwechsel

Die Ergebnisse der automatischen Auswertungen werden zentral im Excel-Format hinterlegt und sind über die Oberfläche der QS-Datenbank für den jeweils den „sanktionsmechanismus durchführenden Träger“ lesend zugreifbar. Die Hinterlegung erfolgt nur mit Lesezugriff, um die Daten der Läufe auch später unverändert einsehen zu können.

Bei einer IOTN-Feststellung mit nachfolgender Hauptbehandlung wird die IOTN-Feststellung nicht in der Statistik gezählt, da es sich hier um dieselbe IOTN-Feststellung handelt.

Die Ergebnisse der Auswertung umfassen nur die Leistungserbringer, bei denen eine Verletzung der Qualitätskriterien festgestellt wurde und dort auch nur die Daten der verletzten Qualitätskriterien, z.B.

- LE-Info (VPNR, Name)
- Träger-Info

- Verletztes Qualitätskriterium, pro verletztem Qualitätskriterium:
 - o Gesamtanzahl der Fälle, Prozentsatz Nichterfüllung
 - o Liste aller Nichterfüllungen (VSNR, Qualität)

Der den Sanktionsmechanismus durchführende Träger wird vom Ergebnis der automatisierten Auswertung verständigt, indem beim Einloggen in die QS-Datenbank eine Info angezeigt wird, dass die neuen Auswertungen vorliegen.

Über nachfolgende manuelle Auswertungen über die Daten des beanstandeten LE können weiterführende Informationen erhalten und bei Bedarf die für die Sanktionen notwendigen Unterlagen vom in diesem Fall zuständigen abrechnungszuständigen Träger angefordert werden.

4.2 Manuelle Auswertungen

Manuelle Auswertungen sind bedarfsorientiert je nach Rolle des auswertenden Trägers jederzeit möglich. Dazu werden vordefinierte Reports mit Filtermöglichkeiten bereitgestellt.

Diese Auswertungen werden nicht über die QS-Datenbank gespeichert, die Ausgabe kann über den Bildschirm oder im Excel-Format (für die weitere Bearbeitung durch den Träger) erfolgen.

Die notwendigen Reports, Filtermöglichkeiten und Ausgabeformate sind in der Detailspezifikation festzulegen.

Es gibt die Möglichkeit, mit Zustimmung der Träger weitere planungstechnische Auswertungen (z.B. Verteilung und Anzahl der Indikationen) zu entwerfen.

5 Übergangsregelung

Die vollständigen Daten sind ab Behandlungsbeginn 01.07.2015 zu erfassen.

Werte vor dem 1.7.2016 können allenfalls mit folgenden Default-Werten befüllt werden, falls die echten Werte nicht vorliegen:

- IOTN-Index: LE-Wert 4z und QS-Wert (durch QS-Träger festgestellt) 4z bei JA und 2z bei NEIN
- Indikation: LE-Wert z und QS-Wert (durch QS-Träger festgestellt) z bei JA und y bei NEIN
- PAR-Index: 999 (bei Behandlungsende ist der Endwert einzutragen und der Anfangswert richtigzustellen)

6 Import-Schnittstelle

Da die Verwaltung der KFO-Daten bei den KVT über trägerspezifische Tools erfolgt und teilweise bereits sehr viele Daten vorliegen, wird zusätzlich zur manuellen Eingabe eine Möglichkeit zum Einspielen von Daten über eine einfache Importschnittstelle realisiert.

Der Import der Daten erfolgt über ein Excel-File (im Format .csv , Struktur siehe Anhang). In diesem ist pro Zeile ein zu importierender Datensatz enthalten. Dieser enthält dieselben Datenfelder bzw. Informationen, die auch bei einem manuellen Eintrag anzugeben sind.

Das Excel File kann z.B. durch den Export aus einem trägerspezifischen Tool erzeugt und anschließend vom Träger vor dem Import um fehlende Informationen ergänzt bzw. adaptiert werden.

Der Import ersetzt damit im Wesentlichen die manuelle Eingabe mehrerer Datensätze und unterliegt den gleichen Bestimmungen (Zugriffsrechte, Prüfungen, etc.). Nach dem Import stehen die Datensätze wie beim manuellen Eintrag in der QS-DB zur Verfügung; sie sind nur als automatisch importiert gekennzeichnet. Dem Benutzer wird ein Logfile bereitgestellt, das die nicht importierten Datensätze mit der jeweiligen Fehlerursache mit der jeweiligen Fehlerursache enthält.

Über den Import sind Einträge für Behandlungsbeginn, Behandlungsende und -abbruch möglich. Stornos bzw. Einträge des Sanktionsstatus können nur manuell erfolgen.

Im zu importierenden File sind immer alle benötigten Daten anzugeben, beim Behandlungsende bzw. –abbruch auch die bereits bei Behandlungsbeginn eingegebenen Daten. Diese werden gegen die bereits in der DB enthaltenen Daten geprüft. Bei Nicht-Übereinstimmung wird kein Eintrag vorgenommen und eine Fehlermeldung im Logfile ausgegeben.

Der Import kann jederzeit mit Ausnahme von speziellen Situationen vom Benutzer angestoßen werden, wie z.B. gerade laufende Auswertungen oder Systemwartung. Die Durchführung von Importvorgängen wird der Nachvollziehbarkeit halber ebenfalls in einem einfachen Logfile aufgezeichnet.

Beispiele für weitere Fehlersituationen (nicht taxativ):

Eintrag des Behandlungsbeginns:

- In der QS-DB existiert zur selben VSNR bereits ein Datensatz mit differierenden bzw. inkompatiblen Daten

Eintrag eines Behandlungsendes oder Behandlungsabbruchs:

- Es existiert kein entsprechender Datensatz
- Es existiert bereits ein Datensatz mit differierenden Daten (z.B. andere Zuständigkeit)
- Lt. QS-DB wurde die Behandlung bereits abgeschlossen

Eine Liste der Fehlersituationen ist im Zuge der Realisierung zu erstellen.